

**Satzung
der Volkshochschule
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

§ 1

Trägerschaft, Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat mit Beschluss des Kreistages vom 30.11.1973 die Trägerschaft der Volksbildungswerke (ab 1979 „Volkshochschulen“) Bad Windsheim, Neustadt a.d.Aisch, Uffenheim und der Volkshochschule Scheinfeld übernommen.
- (2) Die vier Volkshochschulen bilden eine Volkshochschule mit dem Namen: Volkshochschule Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.
- (3) Die Volkshochschule Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.
- (4) Der Sitz der Volkshochschule Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist in Neustadt a.d.Aisch. Um ein flächendeckendes Angebot für alle Bürger zu gewährleisten, hat die Volkshochschule Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Außenstellen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlichen rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtzufinden. Zu diesem Zwecke bietet sie Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigenständigkeit.

Sie ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

In ihrer Programmgestaltung und in der Auswahl der Kursleiter ist sie frei.

§ 3

Gemeinnützigkeitserklärung

Die Volkshochschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule. Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beirat

- (1) Für die Volkshochschule ist ein Beirat zu bilden.
Dem Beirat gehören an:
 1. der Landrat oder dessen Stellvertretung als Vorsitzender,
 2. die Bürgermeister der Gemeinden/Städte im Landkreis oder deren Stellvertretungen,
 3. alle VHS-Außenstellenleiter,
 4. die Geschäftsführung der Geschäftsstelle oder deren Stellvertretung.
- (2) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Landrat einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder muss unter Angabe des Grundes eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
Die Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet.
Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder erschienen ist.
Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Ein Beschluss im Umlaufverfahren gilt als gefasst, wenn kein Mitglied des Beirats innerhalb der im Einzelfall gesetzten Frist dem Verfahren oder dem Beschlussvorschlag widerspricht.
- (3) Eine wegen Beschlussunfähigkeit vertagte Beiratssitzung muss spätestens vier Wochen danach erneut einberufen werden und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) In der jährlichen Beiratssitzung wird der Beirat umfassend über alle Belange der Volkshochschule informiert und hat die Möglichkeit Anregungen und Vorschläge zu machen und bei gravierenden Änderungen der VHS-Belange einen Antrag auf Mitentscheidung zu stellen.
Der Beirat empfiehlt den Kreisgremien Richtsätze für die Honorare der Kursleiter und Vergütungssätze für Hilfskräfte (Honorarordnung), die den allgemeinen Volkshochschulvergütungssätzen entsprechen müssen, sowie die Höhe der Teilnehmergebühren (Gebührensatzung).
Der Beirat beschließt über die Empfehlung und über den Antrag auf Mitentscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 VHS-Außenstellenleitungen

- (1) Für jede Außenstelle wird eine VHS-Außenstellenleitung auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Landrat ernannt. Die VHS-Außenstellenleitungen üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus und erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 8 Abs. 5).
- (2) Die VHS-Außenstellenleitungen sind in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle zuständig und verantwortlich für die pädagogischen und organisatorischen Aufgaben der Außenstellen.

§ 6 Geschäftsstelle

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim richtet eine Geschäftsstelle ein, deren Personal hauptberuflich tätig und in die Organisation des Landratsamtes eingebunden ist. Der Landrat beruft die hauptberuflich tätige Geschäftsführung und die hauptberuflich tätige Stellvertretung der Geschäftsführung der Volkshochschule Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Der Geschäftsführung obliegt gleichzeitig die Leitung der Volkshochschule.

Die Geschäftsstelle ist des Weiteren mit Hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeitern (HPM) und mit Verwaltungspersonal ausreichend auszustatten.

§ 7

Aufgaben, Zusammenarbeit und Koordinierung

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die VHS-Außenstellenleitungen arbeiten partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Dabei liegt der Schwerpunkt der VHS-Außenstellenleitungen auf den Tätigkeiten vor Ort, die Geschäftsstelle ist übergreifend zuständig. Bezüglich der Programmplanung sind alle Formen der Zusammenarbeit und Arbeitsaufteilung möglich. Dazu finden regelmäßige Treffen statt.

§ 8

Finanzierung, Vergütung

- (1) Die Volkshochschule deckt ihren Finanzbedarf durch Teilnehmergebühren, durch finanzielle Zuwendungen des Staates, der Gemeinden, des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder Dritter.
- (2) Die Höhe der Teilnehmergebühren wird durch eine Gebührensatzung, die von den Kreisgremien beschlossen wird, festgelegt.
- (3) Die Höhe der Zuwendungen der Gemeinden richtet sich nach deren Vereinbarung mit dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.
- (4) Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim trägt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle. Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim behält sich eine Beteiligung der Volkshochschule an den Kosten der Geschäftsstelle vor.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Verteilungsschlüssel für die VHS-Außenstellenleitungen wird vom Landrat auf Vorschlag der Geschäftsführung der Volkshochschule festgelegt.
- (6) Die Höhe der Honorare der Kursleiter und die Vergütungssätze für Hilfskräfte werden durch eine Honorarordnung, die von den Kreisgremien beschlossen wird, festgelegt.

§ 9

Haushalt

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt einmal jährlich im Rahmen seines Haushaltes den Etat der Volkshochschule und der Geschäftsstelle auf.

§ 10

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte werden von der Geschäftsstelle abgewickelt. Alle Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu buchen.

§ 11
Satzungsänderung und Auflösung

Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Volkshochschule bedürfen der Entscheidung der Kreisgremien und der Zustimmung des Beirates. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen nach Maßgabe der Gemeinnützigkeitsbestimmungen an den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über und ist für Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Volkshochschulen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 17.12.1999 und die Änderungssatzung zur Satzung der Volkshochschulen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 30.10.2015 außer Kraft.

Soweit in der Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, nur in männlicher Sprachform enthalten sind, ist im amtlichen Sprachgebrauch im Einzelfall die jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden.

Neustadt a. d. Aisch, 01.01.2019
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Weiß
Landrat